



BS-Beschluss öffentlich
B613-22/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/778.1

Erfassungsdatum: 21.08.2017

Beschlussdatum:
05.10.2017

Einbringer:

Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:

Feststellung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 01.01.2012

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Rechnungsprüfungsausschuss 1. Lesung	22.09.2016	4.2	Zur Kenntnis genommen			
Rechnungsprüfungsausschuss Prüfung	31.07.2017	Prüfhandlung vorgenommen				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	11.09.2017	5.11		13	1	1
Rechnungsprüfungsausschuss 2. Lesung	14.09.2017	4.3		6	0	0
Hauptausschuss	18.09.2017	8.11	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	05.10.2017	8.12		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2012 ff.
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2012 ff.

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt die Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum Stichtag 01.01.2012 fest.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens macht es erforderlich, zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Nach §

64 Abs. 2 und 4 KV M-V gilt für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 136 BauGB und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 BauGB diese Verpflichtung entsprechend.

Mit der Umstellung auf die Doppik im Jahr 2012 ist erstmals eine Eröffnungsbilanz gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) für das Städtebauliche Sondervermögen 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald aufzustellen.

Hierfür war es erforderlich, das gesamte Vermögen und sämtliche Schulden des SSV zu erfassen und zu bewerten.

Die Bilanz und der Anhang der Eröffnungsbilanz sind im Rahmen der örtlichen Prüfung analog § 3a KPG M-V zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben hierzu einen Prüfbericht und abschließenden Prüfungsvermerk verfasst.

Anlagen:

Anlage 1: Prüfbericht Eröffnungsbilanz SSV 192

Anlage 2: Prüfvermerk Eröffnungsbilanz SSV 192



Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des
Städtebaulichen Sondervermögens 192 „Sanierungsgebiet
Wieck“ zum 01.01.2012

vom 14.06.2016

an:
den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Rechnungsprüfungsamt
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Inhalt	Fehler!
Textmarke nicht definiert.	
Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfbericht	4
1 Prüfungsgrundlage	4
2 Grundsätzliche Feststellungen	5
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Prüfungsgegenstand	6
3.2 Art und Umfang der Prüfung.....	6
4 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1 Buchführung und Inventar	7
4.2 Eröffnungsbilanz.....	8
4.3 Anhang mit Anlagen	8
5 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz	8
<u>Aktiva</u>	
A 1 Anlagevermögen	9
A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9
A 1.2 Sachanlagen	9
A 1.3 Finanzanlagen	9
1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung	9
A 2 Umlaufvermögen	9
A 2.1 Vorräte	9
A 2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen.....	10
A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10
A 2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	10
A 2.4 Guthaben bei Kreditinstituten	10

Passiva

P 1 Eigenkapital	11
P 2 Sonderposten.....	11
P 2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen	11
P 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	11
P 2.4 Sonstige Sonderposten.....	11
P 2.4.1 Sonderposten für Maßnahmen an privat nutzbaren Objekten	11
P 2.4.2 Sonderposten für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten	12
P 4 Verbindlichkeiten	12
P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	12
P 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.....	12
P 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	12
P 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	12
P4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	12
6 Eröffnungsbilanz	14
6.1 Anhang	15
6.2 Übersichten zur Eröffnungsbilanz	23
6.2.1 Darlehensübersicht.....	23
6.2.2 Anlagenübersicht	24
6.2.3 Grundstücksverzeichnis.....	25
6.2.4 Forderungsübersicht.....	26
6.2.5 Verbindlichkeitenübersicht.....	27
7 Abschließende Äußerung.....	28

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AV	Anlagevermögen
BauGB	Baugesetzbuch
BBC	BauBeCon
BBR	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern
RSI	Rückführung der städtischen Infrastruktur
SOS	Soziale Stadt
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
LFI	Landesförderinstitut
THV	Treuhandvermögen
UHGW	Universitäts- und Hansestadt Greifswald
UV	Umlaufvermögen
VWN	Verwendungsnachweis

Prüfbericht

1 Prüfungsgrundlage

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz – KomDoppikEG M-V¹) vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) hatte die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ihr Rechnungswesen zum 01.01.2012 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV) umzustellen. Die Stadt führt gemäß § 1 i.V.m. § 2 KomDoppikEG M-V ihre Bücher seit dem 01.01.2012 nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik).

Die UHGW ist nach § 60 Abs. 1 KV M-V i.V.m. §§ 2, 4 KomDoppikEG M-V verpflichtet, zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz mit Anhang und seinen ergänzenden Anlagen nach § 3 KomDoppikEG M-V aufzustellen. Nach § 64 Abs. 2 und 4 KV M-V gilt für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 136 BauGB und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 BauGB diese Verpflichtung entsprechend. Durch den Verweis auf die Vorschriften des 4. Abschnittes der KV M-V zur Haushaltswirtschaft ist insbesondere der Grundsatz nach § 43 Abs. 5 KV M-V anzuwenden.

§ 1 Abs. 1 und 2 KomDoppikEG M-V sind sinngemäß auf Städtebauliche Sondervermögen anwendbar. Maßgeblich ist, dass die Umstellung auf die Doppik für die Gemeinde und ihr Städtebauliches Sondervermögen nur zu einem einheitlichen Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 12 und 15 KomDoppikEG gelten in entsprechender Anwendung.

Die vom Oberbürgermeister gemäß § 2 KomDoppikEG M-V aufzustellende Eröffnungsbilanz mit ihrem Anhang ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss vor ihrer Feststellung durch die Bürgerschaft zu prüfen, § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i.V.m. §§ 1 Abs. 1 – 4, 2 Abs. 1 KPG M-V². Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich für die Prüfung des in der Stadt eingerichteten Rechnungsprüfungsamtes, § 1 Abs. 3, 4 KPG-MV.

Grundlage für die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz waren im Wesentlichen folgende gesetzlichen Vorschriften, Vorgaben des Landes M-V und sonstige gemeindliche Festlegungen:

- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), Stand 13.12.2011,
- Gemeinkassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik), Stand 25.02.2008,
- Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO
- Kommunaler Kontenrahmen und Kontenrahmenplan des Landes M-V,
- Leitfaden Städtebauliches Sondervermögen mit Anlagen 1 bis 9 sowie Anlage Zuarbeiten Sanierungsträger (Stand 06.10.2008) sowie Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung (Stand 29.04.2011),
- FAQ des NKHR M-V,
- BBR für das SSV der UHGW i. V. m. der BBR der UHGW
- Arbeitsrichtlinie SSV,

¹ Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12, 13 geändert, § 19 angefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598)

² letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720)

- weitere Grundlagen:
 - o TH-Vertrag vom 14.09./30.06.1995, BS-Beschluss vom 22.06.1995, BS-Beschluss-Nr.: 233-11/95

Ergänzend wurden für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz

- die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff. HGB) und
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

herangezogen, soweit diese den kommunalen Besonderheiten gerecht werden.

Dieser Bericht lehnt sich in Darstellung und Inhalt an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 450) an, soweit diese in Übereinstimmung mit den kommunalen Besonderheiten stehen.

Nachstehend wird über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 des Städtebaulichen Sondervermögens 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald berichtet.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs unter Einbeziehung der Buchführung des SSV führt im Ergebnis mit einer Ausnahme zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Die vom Oberbürgermeister aufgestellte Eröffnungsbilanz entspricht den Anforderungen an eine vollständige und sachgerecht bewertete Erfassung aller Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des SSV.

Die einschränkenden Feststellungen betreffen:

- Im Rahmen der Prüfung konnte nur für den Nachweis des Komplementäranteils der UHGW Rückgriff auf die elektronische Buchführung genommen werden. Die übrigen Daten der vorgelegten Eröffnungsbilanz sind nicht aus den Konten der Hauptbuchhaltung (AB-Data) abgeleitet worden. Die Ableitung erfolgte aus dem Verwendungsnachweis 2011 der BBC für das SSV und den damit verbundenen Unterlagen. Ein Rückgriff auf die elektronische Buchführung war nicht möglich, da die Buchführung bis zum 30.09. über die BBC lief.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstände unserer Prüfung waren:

- die Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- der Anhang zu dieser Eröffnungsbilanz mit seinen beigefügten Anlagen.

Der Oberbürgermeister ist für Inhalt und Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz verantwortlich. Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, anhand einer Prüfung unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die Übereinstimmung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs mit den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

Die Eröffnungsbilanz wurde in Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern geprüft. Die Prüfung umfasste die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung, § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang nebst Anlagen sind diesem Bericht als Anlagen beigefügt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung konnte nicht im Rahmen der durch § 11 Abs.2 KomDoppikEG M-V gesetzten Frist abgeschlossen werden. Gemäß § 11 Abs. 1 KomDoppikEG M-V obliegt die Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs der Gemeindevertretung. Die Bürgerschaft hat diese bis spätestens zum 30.11. des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden vorzunehmen. Die Frist verstrich zum 30.11.2012 fruchtlos. Die Kommunalaufsicht verlängerte mit Schreiben vom 13.05.2013 die Frist für die Feststellung der Eröffnungsbilanz für den städtischen Haushalt bis zum 30.09.2013.

Die Übergabe der vollständig aufgestellten Eröffnungsbilanz erfolgte zum 12.01.2016 durch die Kämmererei. Die übergebenen Dokumente beinhalteten:

- die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012,
- den Anhang,
- Anlage 1 Darlehensübersicht,
- Anlage 2 Anlagenübersicht mit Sonderposten des SSV,
- Anlage 3 Grundstücksübersicht des SSV (ohne Eintragungen),
- Anlage 4 Forderungsübersicht des SSV,
- Anlage 5 Verbindlichkeitenübersicht des SSV
- Vollständigkeitserklärung vom 05.01.2016.

Der Prüfungszeitraum war im II. Quartal 2016.

Die Wesentlichkeitsgrenze bei der Prüfung und bei der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen orientierte sich am Umfang des jeweiligen Fehlers in der einzelnen Bilanzposition im Verhältnis

der Gesamtsumme aller Posten in der Bilanzposition. Ein Überschreiten von 0,5% des jeweiligen Anlage- und Umlaufvermögens-, der Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten- sowie der Rückstellungs- und Verbindlichkeitensumme gilt als wesentlich.

Der Oberbürgermeister hat in einer Erklärung die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang am 05.01.2016 schriftlich bestätigt.

Die Prüfungsergebnisse für jede Bilanzposition sind in Arbeitspapieren dokumentiert. Der Bericht gibt diese Ergebnisse trotz seiner komprimierten Form umfassend wieder.

4 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1 Buchführung und Inventar

Im Zusammenhang mit der Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme bediente die Stadt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines geeigneten Beauftragten im Sinne der §§ 157 ff. BauGB. Die Umstellung des städtischen Rechnungswesens auf die Doppik änderte nicht das Verfahren der Rechnungslegung für die Beauftragten gegenüber dem Landesförderinstitut. Die rechtlichen Grundlagen von Inhalt und Verfahren der Abrechnung nach Abschnitt K 1 bis K 3 der Städtebauförderrichtlinie M-V blieben bestehen. Eine rechtliche Verpflichtung für den Beauftragten zur Umstellung seines Rechnungswesens wurde nicht erlassen. Eine Anpassung der Kontenpläne des Beauftragten an den landeseinheitlichen Kontenrahmenplan der Gemeinden musste daher auch nicht erfolgen.

Die Stadt ist dagegen verpflichtet, aus der vom Beauftragten zum Eröffnungsbilanzstichtag erstellten Zwischenabrechnung die Eröffnungsbilanz für das Städtebauliche Sondervermögen nach den Vorschriften des NKHR M-V zu entwickeln und das Rechnungswesen des Sondervermögens in Form der laufenden Verbuchungen im städtischen Rechnungswesen als gesonderten Mandant abzubilden sowie zukünftig entsprechend der Vorschriften der kommunalen Doppik Haushaltspläne und Jahresabschlüsse zu erstellen.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft zur Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Beauftragten mit Wirkung zum 30.09.2012 (Beschluss-Nr. B480-27/12 vom 17.09.2012, Drs.-Nr.: 05/867) erfolgte ab 01.10.2012 die Buchführung und Abwicklung der Abrechnungen des Städtebaulichen Sondervermögens in Eigenregie der Stadt. Die Begleitung des Städtebaulichen Sondervermögens erfolgt nunmehr durch die Stabstelle Stadtсанierung.

Die Überleitung der kameralen Rechnungslegung zur doppischen wird durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bestimmt. Feststellungen waren nicht gegeben. Der landeseinheitlich vorgeschriebene Kontenplan findet Anwendung.

Eine Voraussetzung der ordnungsgemäßen Buchführung nach den Vorschriften der kommunalen Doppik ist eine geprüfte, zertifizierte und freigegebene EDV-Software, die sowohl das laufende Buchungsgeschäft, die Haushaltsplanung als auch die Anlagenbuchführung, die geforderten Bestandteile zur Jahresrechnung und laufende Auswertung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange ermöglicht.

Verwendung findet das Programm AB-Data kommunal Version 3.1.

Eine Freigabe der Software AB-DATA ist erfolgt. Nach § 59 Abs. 2 KV M-V erteilte der Oberbürgermeister am 18.09.2015 diese rückwirkend zum 01.01.2012. Seit dem letztgenannten Zeitpunkt findet diese Finanzsoftware in der UHGW im Echtzeitbetrieb Anwendung. Der Kämmerer bestätigte zuvor die Eignung des Verfahrens. Die Abnahme der Finanzsoftware erfolgte in modularer Form. Sie ist datiert auf den 22.04.2015. In den Abnahmeerklärungen der einzelnen Module wurden die nicht bzw. teilweise nicht erfüllten A-Kriterien ausgewiesen.

4.2 Eröffnungsbilanz

Die EÖB wurde aus der Zwischenabrechnung des damaligen Sanierungsträgers für das Jahr 2011 abgeleitet.

Die am 12.01.2016 vorgelegte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 stellt mit Einschränkungen grundsätzlich eine ordnungsgemäße Ableitung aus den Büchern und dem Inventar dar. Sie umfasst im Wesentlichen alle Vermögens- und Schuldenpositionen des SSV. Festgestellte Verstöße gegen die Vorschriften der GemHVO-Doppik zu Ansatz, Bewertung, Ausweis und gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sind unter Gliederungspunkt 5 dargestellt.

4.3 Anhang mit Anlagen

Der Eröffnungsbilanz sind ein Anhang und Anlagen beizufügen, §§ 3 ff. KomDoppikEG. Für die Erstellung der Unterlagen sind die Vorschriften des Landes sowie der Leitfaden zur Erstellung des Anhangs zu beachten. Die Voraussetzungen und Anforderungen des § 6 KomDoppikEG M-V zum notwendigen Inhalt des Anhangs sind nach den Feststellungen in der Prüfung erfüllt. Sie dienen der Ergänzung, Korrektur und Entlastung der Bilanzangaben und der Unterstützung der Erkennbarkeit der tatsächlichen Verhältnisse zur Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde. Zweck dieser Erläuterungen ist die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Wertansätze in der Bilanz für einen sachverständigen Dritten. Der Anhang enthält daher z. B.:

- Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- die Anwendung von Vereinfachungsregelungen oder
- Schätzungen bestimmter Größen, Normen oder sonstiger Sachverhalte.

Die Aufbereitung und Darstellung der im Anhang enthaltenen einzelnen Sachverhalte und Tatbestände ist weitgehend klar und verständlich. Sie genügen im Wesentlichen den Anforderungen an einen schnellen Einstieg in die Materie.

5 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz

Die Bilanz ist eine Aufstellung von Herkunft und Verwendung des Kapitals eines Wirtschaftssubjekts, hier einer Körperschaft. Eine Sonderform stellt die Eröffnungsbilanz dar. Vermögen und Schulden des Wirtschaftssubjekts werden zum Stichtag erstmalig systematisch und flächendeckend aufgestellt.

Die Eröffnungsbilanz ist die Ausgangsbasis für die dauernde Fortschreibung der Unternehmensdaten im Rechnungswesen der UHGW. Fehler betreffen also nicht nur die Eröffnungsbilanz, sondern auch die Bilanzen nachfolgender Haushaltsjahre.

Aktiva

Summe: 935.539,33 €

1 Anlagevermögen

115.000,00 €

Das Anlagevermögen erfasst im Wesentlichen immaterielle VG (Zuwendungen) und Finanzanlagen (Ausleihungen).

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle VG waren zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht vorhanden.

1.2 Sachanlagen

Sachanlagen waren zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht vorhanden.

1.3 Finanzanlagen

1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung

115.000,00 €

Im VWN per 31.12.2011 werden unter 9.1 Sonstige Forderungen i.H.v. 447.000,00 € ausgewiesen, die aus dem THV 192 dem THV 161 bereitgestellt wurden. Im THV 161 ist der Betrag lt. VWN per 31.12.2011 als Verbindlichkeit bilanziert. Die Mittel sollen dauerhaft im THV 161 verbleiben. Als Grundlage der dauerhaften Umschichtung (Auflösung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den THV) dienen der Antrag der UHGW vom 10.02.2011 und das Antwortschreiben des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung MV vom 08.03.2011.

Am 29.08.2012 erfolgte von Seiten der Verwaltung ein weiterer Antrag auf Umverteilung von Finanzhilfen für eine Reduzierung der genannten Summe um 115.000,00 €. Diesem Antrag wurde mit Schreiben des Ministeriums vom 03.09.2012 stattgegeben. Somit reduziert sich der Betrag der dauerhaften Umverteilung auf 332.000,00 €.

2 Umlaufvermögen

820.539,33 €

Im UV werden die der Sanierung unterliegenden Grundstücke (Erzeugnisse) sowie die Maßnahmen der Sanierung (Leistungen) bis zur Abrechnung ausgewiesen, weiterhin die damit in Verbindung stehenden Forderungen sowie die liquiden Mittel erfasst.

2.1 Vorräte

507.015,86 €

2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

2.1.2.1 Privat nutzbare Objekte

484.241,86 €

Der Betrag bezieht sich auf alle im Rahmen der Sanierung angekauften (210.604,00 €) und eingebrachten (273.637,86 €) noch nicht verwerteten Grundstücke, die privat nutzbar und zum Weiterverkauf bestimmt sind.

2.1.2.2 Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten

22.774,00 €

Öffentlich nutzbare Objekte verbleiben im AV des Kernhaushaltes. Werden Maßnahmen für diese Objekte im Sondervermögen durchgeführt, sind AHK als „unfertige Erzeugnisse/Leistungen“ in der EÖB abzubilden. Grundlage für die Erfassung bildet Anlage 10.2 Punkt 4.6 Erschließung des Zwischenverwendungsnachweises per 31.12.2011 für das THV, der noch vom damaligen Sanierungsträger erstellt wurde.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag befand sich eine Maßnahme in der Durchführung. Die ausgewiesenen Beträge stellen die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Beträge dar:

Maßnahme	Betrag in €
Dorfstraße (zwischen Dorfplatz und Am Hafen - 5757)	2.893,01 €
Verbindlichkeiten zu 5757	19.880,99 €

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

118,29 €

2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

118,29 €

Hier werden die Forderungen (Solidaritätszuschlag/Kapitalertragssteuer) gegen das Finanzamt erfasst. Sie ergeben sich aus dem Zwischenverwendungsnachweis 2011 Anlage 10.2 Punkt 9.2 – Kosten der Abwicklung sowie den Kontoauszügen.

2.4 Guthaben bei Kreditinstituten

313.405,18 €

Die liquiden Mittel werden anhand des Kontoauszuges zum 31.12.2011 nachgewiesen. Des Weiteren sind sie im Zwischenverwendungsnachweis 2011 in der Anlage 10 als Überschuss in der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich.

Passiva

Summe: 935.539,33 €

1 Eigenkapital

273.637,86 €

Im SSV entspricht der Wert des Eigenkapitals dem Buchwert der noch nicht verwerteten privat nutzbaren Objekte.

2 Sonderposten

591.661,15 €

2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

115.000,00 €

2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

115.000,00 €

Der Wert des Sonderpostens entspricht der Höhe des AV. Für die Bildung der Sonderposten werden die Finanzierungsanteile von Land und Gemeinde herangezogen.

Für die Ermittlung der jeweiligen Anteile ist ein pauschaliertes Aufteilungsverfahren zulässig. Das THV 192 erhielt bis zum Eröffnungsbilanzstichtag Fördermittel für die Programmjahre 1993-2004. Die Zuwendungen von Land und Gemeinde per 31.12.2011 werden zusammengefasst und entsprechend der Förderquoten prozentual aufgeteilt. Hier ergeben sich für:

- das Land → 71,48 % Sonderposten - 82.202,00 €
- die Gemeinde → 28,52 % Sonderposten - 32.798,00 €

2.4 Sonstige Sonderposten

476.661,15 €

In diesem Sonderposten ist die Finanzierung von Maßnahmen des UV abzubilden. Hier ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Investitionen in privat nutzbare Objekte und in öffentlich nutzbare Objekte.

2.4.1 Sonderposten für Maßnahmen an privat nutzbaren Objekten

474.593,23 €

Grundlage bildet der im UV ausgewiesene Wert für Ankäufe von D4-Vermögen. Entsprechend der Fördermittelzusage erfolgt die prozentuale Aufteilung. Der Differenzbetrag von Aktiva und Passiva wird anteilmäßig (nach den ermittelten Prozenten) hinzugerechnet. Dies entspricht der Festlegung in der 1. Änderung der Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Städtebaulichen Sondervermögens.

- Sonderposten für Zuwendungen des Landes für Maßnahmen an privat nutzbaren Objekten: → 339.239,24 €

- Sonderposten der Gemeinde an privat nutzbaren Objekten: → 135.353,99 €

2.4.2 Sonderposten für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten

2.067,92 €

Die Grundlage für die Berechnung ist der Betrag des Umlaufvermögens der Aktivseite i.H.v. 22.774,00 € abzüglich der Verbindlichkeiten. Die Aufteilung erfolgt gemäß der Fördermittelquote.

- Sonderposten für Zuwendungen des Landes für Maßnahmen an öffentlich genutzten Objekten (Anteil: 71,48 %) → 2.067,92 €

Der Gemeindeanteil wird nicht hier sondern unter den Verbindlichkeiten abgebildet.

4 Verbindlichkeiten

70.240,32 €

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

18.000,00 €

4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

18.000,00 €

Es handelt sich um eine Verbindlichkeit gegenüber dem THV 162 – Soziale Stadt Fleischervorstadt. Der Betrag ergibt sich aus dem Zwischenverwendungsnachweis des damaligen Sanierungsträgers der Stadt – Anlage 10 Pkt. 5 Sonstige Verbindlichkeiten i.V. mit dem Schriftverkehr zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung (siehe Aktiva 1.3.6).

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

22.806,97 €

Der Betrag ergibt sich aus Buchungen in 2012. Es handelt sich u.a. um die Trägervergütung für das IV. Quartal 2011, Ausgaben für das Quartiersmanagement sowie um einen Sicherheitseinbehalt.

4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

29.433,35 €

4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

29.433,35 €

Hier wird der Anteil der Gemeinde aus der Aktiva 2.1.2. als erhaltene Anzahlung auf Bestellungen bilanziert. Diese werden entsprechend der Fördermittelquote aufgeteilt (Gemeinde 28,52 % - 825,09 €).

Weiterhin wird hier ein zusätzlicher Eigenanteil für das Objekt 5757 i.H.v. 27.000,00 € bilanziert.

Eine weitere Position i.H.v. 1.608,26 € stellt ausgekehrte Pachteinahmen für Flächen dar, die außerhalb des Sanierungsgebietes liegen.

6 Eröffnungsbilanz

Städtebauliches Sondervermögen
192 - Sanierungsgebiet Wiek

Eröffnungsbilanz 2012

Aktiva Passiva

Bezeichnung		01.01.2012 in EUR
1	Anlagevermögen	115.000,00
1.3	Finanzanlagen	115.000,00
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	115.000,00
	12282000 Laufzeit von mehr als fünf Jahren	115.000,00
2	Umlaufvermögen	820.539,33
2.1	Vorräte	507.015,86
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	507.015,86
	14230000 Unfertige Leistungen u. unfertige Erzeugnisse des städtebaulichen Sondervermögens: priv. nutzbare Objekte	484.241,86
	14240000 Unfertige Leistungen und unfertige Erzeugnisse des städtebaulichen Sondervermögens: öff. nutzbare Objekte	22.774,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	118,29
2.2.5	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	118,29
	15440000 gegen den öffentlichen Bereich	0,00
	15540000 gegen den öffentlichen Bereich	0,00
	16400000 gegen den öffentlichen Bereich	0,00
	16490000 gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	118,29
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	118,29
	15440000 gegen den öffentlichen Bereich	0,00
	15540000 gegen den öffentlichen Bereich	0,00
	16400000 gegen den öffentlichen Bereich	0,00
	16490000 gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	118,29
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	313.405,18
	18410000 Kontokorrentguthaben	313.405,18
	Bilanzsumme	935.539,33

Bezeichnung		01.01.2012 in EUR
1	Eigenkapital	273.637,86
1.3	Ergebnisvortrag	273.637,86
	20400000 Ergebnisvortrag	273.637,86
2	Sonderposten	591.661,15
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	115.000,00
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	115.000,00
	23142000 vom Land (u.a. Investitionsschlüsselzuweisungen, soweit für Investitionen verwendet)	82.202,00
	23143000 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	32.798,00
2.4	Sonstige Sonderposten	476.661,15
	23931300 vom Land	339.239,24
	23931400 von der Gemeinde	135.363,99
	23932300 vom Land	2.067,92
4	Verbindlichkeiten	70.240,32
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	18.000,00
	32381000 von Städtebaulichem Sondervermögen	18.000,00
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	18.000,00
	32381000 von Städtebaulichem Sondervermögen	18.000,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.806,97
	35500000 gegenüber dem privaten Bereich	0,00
	35511000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.806,97
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	29.433,35
	34431000 für öffentlich nutzbare Objekte	27.825,09
	35400000 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00
	35430000 gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.608,26
	36400000 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00
	37400000 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	29.433,35
	34431000 für öffentlich nutzbare Objekte	27.825,09
	35400000 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00
	35430000 gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.608,26
	36400000 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00
	37400000 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00
	Bilanzsumme	935.539,33

401 / 01 / 04.12.2015 / 13:08

6.1 Anhang

Anhang zur Eröffnungsbilanz
des Städtebaulichen Sondervermögens 192
„Sanierungsgebiet Wieck“ der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
zum 01. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Gliederung der Eröffnungsbilanz.....	3
3	Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	3
4	Angaben zu einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz	3
4.1	Anlagevermögen.....	3
4.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4
4.1.2	Sachanlagevermögen.....	4
4.1.3	Finanzanlagen.....	4
4.2	Umlaufvermögen.....	4
4.2.1	Vorräte	5
4.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5
4.2.2.2	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich.....	6
4.2.3	Liquide Mittel	6
4.2.4	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in TEUR	6
4.3	Eigenkapital in TEUR.....	6
4.4	Sonderposten.....	6
4.4.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	6
4.4.2	Sonstige Sonderposten	7
4.5	Rückstellungen in TEUR.....	7
4.6	Verbindlichkeiten	7
4.6.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	7
4.6.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	7
4.6.3	Sonst. Verbindlichkeiten ggü. dem sonstigen öffentlichen Bereich.....	8
4.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten in TEUR.....	8

Anhang zur Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 01. Januar 2012

1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 64 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V ist für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 des Baugesetzbuches eine Sonderrechnung zu führen. Für die Sondervermögen gelten gemäß § 64 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V die Vorschriften des Abschnittes 4 Kommunalverfassung M-V zur Haushaltswirtschaft. Der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 des Städtebaulichen Sondervermögens 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde unter Beachtung der §§ 3, 4 und 6 KomDoppikEG M-V i.V. und der GemHVO-Doppik erstellt.

2 Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung. Die Muster „Bilanz“, „Forderungsübersicht“, „Verbindlichkeitenübersicht“, „Darlehensübersicht“, „Grundstücksverzeichnis“ und „Anlagenübersicht“ wurden entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung der kommunalen Vermögen, „Bilanzielle Behandlung des Städtebaulichen Sondervermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR M-V)“ angewendet.

3 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Rechtsgrundlagen

Bei der Erfassung und -bewertung des Vermögens wurden insbesondere beachtet: §§ 4 und 5 KomDoppikEG M-V, §§ 30 bis 41, 43, 47, 48 bis 53 GemHVO-Doppik, die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik, der Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern, die vom Landesprojekt veröffentlichten „häufig gestellten Fragen“ sowie die „Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie für Städtebauliche Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ in Verbindung mit der „Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.

Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung

In der Bilanz sind alle Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten erfasst, an denen das Städtebauliche Sondervermögen 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ sowohl das rechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum hat. Bestände an körperlichen Vermögensgegenständen sind nicht vorhanden.

4 Angaben zu einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz

4.1 Anlagevermögen

1	Anlagevermögen		115.000,00
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		0
1.2	Sachanlagen		0
1.3	Finanzanlagen		115.000,00

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Als Anlagevermögen der Städtebaulichen Sondervermögen sind vom Sondervermögen an Dritte geleistete Zuwendungen als immaterielle Vermögensgegenstände zu erfassen, sofern die geleisteten Zuwendungen einer vereinbarten zeitlichen Zweckbindung gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V unterliegen.

Unter den Finanzanlagen sind alle Ausleihungen an Grundstückseigentümer zu erfassen. Das sind alle vom Sondervermögen an andere Sondervermögen ausgereichte Mittel und auch an Dritte ausgereichte Darlehen.

Der Nachweis des Anlagevermögens erfolgt manuell in der Anlage 6 der Eröffnungsbilanz.

4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		0
-----	-----------------------------------	--	---

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

4.1.2 Sachanlagevermögen

1.2	Sachanlagen		0
-----	-------------	--	---

Sachanlagen sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

4.1.3 Finanzanlagen

1.3	Finanzanlagen		115.000,00
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		115.000,00

Es handelt hier um vom Städtebaulichen Sondervermögen ausgereichte Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Als Nachweis der Kredite wird der Zwischenverwendungsnachweis 2011 des damaligen Sanierungsträger der Stadt – Anlage 10.2 Nr. 9.1 in Verbindung mit dem Schriftverkehr zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 10.02.2011 / 29.08.2012 „Antrag auf dauerhafte Umverteilung von Finanzhilfen“ und dem Antwortschreiben des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V vom 08.03.2011 / 03.09.2012 herangezogen.

In der vorliegenden Eröffnungsbilanz wird auf den letzten Erkenntnisstand Bezug genommen.

4.2 Umlaufvermögen

2	Umlaufvermögen		820.539,33
2.1	Vorräte		507.015,86
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		118,29
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		313.405,18

4.2.1 Vorräte

2.1	Vorräte		507.015,86
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		507.015,86
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		0

Als unfertige Erzeugnisse sind in der Bilanz alle Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Errichtung, Modernisierung oder Instandsetzung öffentlich nutzbarer und privat nutzbarer Objekte ausgewiesen.

Öffentlich nutzbare Objekte:

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die hier erfasste Maßnahmen betreffen, wurden hinzugerechnet, da die Leistungen bereits erbracht wurden.

Ausgaben für Objekte, die zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits fertig gestellt und der Stadt übergeben wurden, sind nicht berücksichtigt.

Der Wert setzt sich entsprechend dem Zwischenverwendungsnachweis 2011 des damaligen Sanierungsträger der Stadt - Anlage 10.3 Nr. 4.6 wie folgt zusammen:

Objekt 5757 - Dorfstraße zw. Dorfplatz und Am Hafen: 2.893,01 Euro

Der Wert der hinzuzurechnenden Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem Einzelnachweis des damaligen Sanierungsträger der Stadt vom 11.06.2012.

Objekt 5757 - Verbindlichkeit - Schöbel = 5.788,43 Euro
 Objekt 5757 - Verbindlichkeit - Schöbel = 14.092,56 Euro
 19.880,99 Euro

Gesamtwert: 2.893,01 Euro
19.880,99 Euro
 22.774,00 Euro

Privat nutzbare Objekte:

Hier sind alle im Rahmen der Sanierung eingebrachten und angekauften Grundstücke auszuweisen, die noch nicht verwertet wurden, aber privat nutzbar und somit zum Weiterverkauf vorgesehen sind.

Die Postenentwicklung für die Grundstücke ergibt sich aus der Anlage 3 der Eröffnungsbilanz.

Gesamtwert:
 öffentlich nutzbare Grundstücke: 22.774,00 Euro
 privat nutzbare Grundstücke: 484.241,86 Euro
 507.015,86 Euro

4.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		118,29
2.2.3	Forderungen gegen die Gemeinde		0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		118,29

Die detaillierte Aufteilung der Forderungen nach Forderungsart und Restlaufzeit sowie der Ausweis der Wertberichtigungen erfolgt in der Anlage 4 (Forderungsübersicht) zum Anhang zur Eröffnungsbilanz.

4.2.2.2 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

Die Höhe der Forderungen ergibt sich aus dem Zwischenverwendungsnachweis 2011 des damaligen Sanierungsträger der Stadt – Anlage 10.2 Nr. 9. Es wurden alle Forderungen gegen das Finanzamt erfasst.

Die Forderungen sind grundsätzlich mit den Nominalwerten in der Eröffnungsbilanz angesetzt worden. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

4.2.3 Liquide Mittel

2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		313.405,18
-----	---	--	------------

Die Summe der liquiden Mittel entspricht dem Bestand, der im Zwischenverwendungsnachweis 2011 des damaligen Sanierungsträger der Stadt – Anlage 10 in der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben als Überschuss zum 31.12.2011 ausgewiesen ist. Die liquiden Mittel werden durch Kontoauszug zum 31.12.2011 nachgewiesen. Sie werden mit dem Nominalwert in der Eröffnungsbilanz angesetzt.

4.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in TEUR

3.	Rechnungsabgrenzungsposten		0
----	----------------------------	--	---

4.3 Eigenkapital in TEUR

1	Eigenkapital		273.637,86
---	--------------	--	------------

Der Wert des Eigenkapitals entspricht in den Städtebaulichen Sondervermögen dem Buchwert der in das Städtebauliche Sondervermögen eingebrachten aber noch nicht verwerteten privat nutzbaren Objekte.

Die Postenentwicklung für die Grundstücke ergibt sich aus der Anlage 3 der Eröffnungsbilanz.

4.4 Sonderposten

2	Sonderposten		609.661,15
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		115.000,00
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		115.000,00
2.4	Sonstige Sonderposten		476.661,15
2.4.1	Sonderposten für Maßnahmen an privat nutzbaren Objekten		474.593,29
2.4.2	Sonderposten für Maßnahmen an öff. nutzbaren Objekten		2.067,92

4.4.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Der Wert des Sonderpostens entspricht in voller Höhe dem Wert des Anlagevermögens, welches sich aus den Finanzanlagen errechnet.

Der Sonderposten ist entsprechend der Fördermittelzusage des Landes zwischen Land – 71,48% - und Gemeinde – 28,52% - aufzuteilen, wobei der Gemeindeanteil unter dem Verbindlichkeiten für öffentlich nutzbare Objekte auszuweisen ist.

4.4.2 Sonstige Sonderposten

Die Sonstigen Sonderposten entsprechen unter anderem dem im Umlaufvermögen ausgewiesenen Wert der Investitionen an öffentlich nutzbaren Objekten entsprechend der Fördermittelzusage des Landes zu - 71,48% - und Gemeinde - 28,52% -. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die im Umlaufvermögen eingerechnet wurden, werden hier nicht mit erfasst, da es sonst zu einer Doppelerfassung auf der Passivseite kommen würde.

Objekt 5757 - Dorfstraße zw. Dorfplatz und Am Hafen: 2.067,92 Euro

Der Anteil der Stadt ist nicht unter dem Sonderposten zu erfassen, sondern als Verbindlichkeit für öffentlich nutzbare Objekte unter den Sonstigen Verbindlichkeiten 4.10.2.

4.5 Rückstellungen in TEUR

3	Rückstellungen		0
---	----------------	--	---

4.6 Verbindlichkeiten

4	Verbindlichkeiten		70.240,32
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		18.000,00
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		18.000,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		22.806,97
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich;		29.433,35
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		29.433,35

4.6.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Es handelt sich bei der Kreditaufnahme um ein vom Städtebaulichen Sondervermögen ausgereichten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit. Als Nachweis des Kredits wird der Zwischenverwendungsnachweis 2011 des damaligen Sanierungsträger der Stadt - Anlage 10.2 Nr. 9.1 in Verbindung mit dem Schriftverkehr zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 10.02.2011 „Antrag auf dauerhafte Umverteilung von Finanzhilfen“ und dem Antwortschreiben des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V vom 08.03.2011 herangezogen.

4.6.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Es wurden alle Rechnungen erfasst, die noch nicht beglichen wurden. Als Nachweis für den Wert der Verbindlichkeiten wurde der Einzelnachweis des damaligen Sanierungsträgers der Stadt vom 11.06.2012 zugrunde gelegt.

Trägervergütung IV.Quartal 2011	2.925,98 Euro
Objekt 05757 - Schöbel	5.788,43 Euro
Objekt 05757 - Schöbel	<u>14.092,56 Euro</u>
	22.806,97 Euro

4.6.3 Sonst. Verbindlichkeiten ggü. dem sonstigen öffentlichen Bereich

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung der Sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich wie die des Sonstige Sonderpostens für Investitionen an öffentlich nutzbaren Objekten. Es handelt sich hier um die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellung. Diese werden entsprechend der Fördermittelzusage des Landes zwischen Land - 71,48% - unter den sonstigen Sonderposten und Gemeinde - 28,52% - unter den Verbindlichkeiten für öffentlich nutzbare Objekte aufgeteilt.

Hinzu kommen alle von der Stadt geleisteten zusätzlichen Eigenanteile für noch nicht in den Kernhaushalt übergebene Investitionen an öffentlich nutzbaren Objekten.

Eine weitere Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde existiert für überzahlte Pachteinahmen. Diese sind aus dem Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzuerstatten.

4.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten in TEUR

5	Rechnungsabgrenzungsposten		0
---	----------------------------	--	---

6.2 Übersichten zur Eröffnungsbilanz

6.2.1 Darlehensübersicht

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie für Städtebauliches Sondervermögen
Anlage 1

Darlehensübersicht des Städtebaulichen Sondervermögens - 192 - "Sanierungsgebiet Wieck" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 1. Januar 2012

lfd. Nr.	Objekt / Darlehensnehmer	Datum Vertrag	Ursprünglicher Darlehensbetrag Euro	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres Euro	Tilgung im Haushaltsjahr Euro	Stand zum Ende des Haushaltsjahres Euro	kumulierte Tilgung zum Ende des Haushaltsjahres lt. Tilgungsplan Euro	rückständige Tilgung zum Ende des Haushaltsjahres Euro	Zinsen im Haushaltsjahr Euro	kumulierte Zinsen zum Ende des Haushaltsjahres lt. Tilgungsplan Euro	rückständige Zinsen zum Ende des Haushaltsjahres Euro	kumulierte Wertberichtigungen Euro	erhaltene Sicherheiten
-	-	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

6.2.2 Anlagenübersicht

Anlagenübersicht mit Sonderposten des Städtebaulichen Sondervermögens - 192 - "Sanierungsgebiet Wieck" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 1. Januar 2012

Posten	Art (gemäß § 47 Abs. 4 Nr. 1 bzw. § 47 Abs. 5 Nr. 2 (GemHVO-Doppik))	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge				Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeiträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeiträge		
		Stand zum 31.12.2011	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.	Aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12. Haushaltsvorjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12. Haushaltsjahr	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsvorjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz		Durchschnittlicher Restbuchwert	
1	Anlagenübersicht	in €																
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände																	
	Summe immaterieller Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen																	
	Summe Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Finanzanlagen																	
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	115.000,00	0,00	0,00	0,00	115.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	115.000,00	115.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Finanzanlagen	115.000,00	0,00	0,00	0,00	115.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	115.000,00	115.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Anlagevermögen	115.000,00	0,00	0,00	0,00	115.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	115.000,00	115.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Sonderpostenübersicht																	
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen																	
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	115.000,00	0,00	0,00	0,00	115.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	115.000,00	115.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Sonderposten zum Anlagevermögen	115.000,00	0,00	0,00	0,00	115.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	115.000,00	115.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	476.661,15	0,00	0,00	0,00	476.661,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	476.661,15	476.661,15	0,00	0,00	0,00	0,00

6.2.3 Grundstücksverzeichnis

Grundstücksverzeichnis des Städtebaulichen Sondervermögens - 192 - "Sanierungsgebiet Wieck" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 1. Januar 2012

Lfd. Nr.	Grundstücksbezeichnung*				Größe m ²	Kaufpreis		Nutzungsart			Zeitpunkt			kumulierte Sanierungs- auszahlungen des Sonder- vermögens x Euro	Bilanzwert der eingebrachten Grundstücke zum Einbringungs- stichtag Euro	Bilanzwert der eingebrachten Grundstücke zum Bilanz- stichtag x Euro	Ab- schreibungen Euro
	Flur	Flurstück	Strasse	Haus- nummer		Ankaufs- preis Euro	Verkaufs- preis Euro	WE Anzahl	GE Anzahl	andere Anzahl	Zugang** Datum	Abgang*** Datum	der Bereit- stellung Datum				
1	1	90	Hinter Am Hafen	12	68	0,00	0	0	0	0	1995		1995	0	0,00	1.700,00	0
2	1	122/4	Hinter Am Hafen	6	239	7.268,63 €	0	0	0	0	2001		2001	0	0,00	4.421,50	0
3	1	94/2	An der Dorfstraße		1.665	50.637,09 €	0	0	0	0	2001		2001	0	0,00	30.802,50	0
4	1	96/7	An der Straße "Am Hafen"		210	6.386,66 €	0	0	0	0	2001		2001	0	0,00	3.885,00	0
5	1	101/5	Dorfstraße	77	9.270	281.925,44 €	0	0	0	0	2001		2001	0	0,00	171.495,00	0
6	1	101/15	Am Hafen	18	914	0,00	0	0	0	0	1995		1995	0	0,00	114.250,00	0
7	1	95/1	Am Hafen	16	3.417	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	63.214,50	0
8	1	96/4	Am Deich		594	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	10.989,00	0
9	1	82	Am Hafen	6	150	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	2.475,00	0
10	1	101/22	An der Strandstraße		985	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	18.222,50	0
11	1	66/17	An der Dorfstraße		50	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	2.750,00	0
12	1	66/18	An der Dorfstraße		177	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	9.735,00	0
13	1	66/20	An der Dorfstraße		42	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	2.310,00	0
14	1	66/21	An der Dorfstraße		28	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	1.540,00	0
15	1	66/22	An der Dorfstraße		2	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	110,00	0
16	1	66/19	Dorfstraße	90	16	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	880,00	0
17	1	105/12	An der Strand- und Dorfstraße		1.725	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	17.677,61	0
18	1	105/11	Hinter Dorfstraße	79	32	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	528,00	0
19	1	86/2	An der Dorfstraße		765	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	4.590,00	0
20	1	66/13	Am Hafen	2	73	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	9.125,00	0
21	1	94/1	An der Straße "Am Hafen"		1.017	0,00	0	0	0	0	1995	-	1995	0	0,00	13.541,25	0
						346.217,82	0,00	0,00	0,00	0,00				0	0,00	484.241,86	0,00

6.2.4 Forderungsübersicht

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie für Städtebauliches Sondervermögen
Anlage 4

Forderungsübersicht des Städtebaulichen Sondervermögens - 192 - "Sanierungsgebiet Wieck" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 1. Januar 2012

Posten	Art (gemäß § 47 Abs. 4 Nummer 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	Kumulierte sonstige Abzinsung	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren		zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsvorjahres
in €									
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.3	Forderungen gegen die Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.4	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	118,29	0,00	0,00	118,29	0,00	0,00	118,29	0,00
2.2.6	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	118,29	0,00	0,00	118,29	0,00	0,00	118,29	0,00

6.2.5 Verbindlichkeitenübersicht

Verbindlichkeitenübersicht des Städtebaulichen Sondervermögens - 192 - "Sanierungsgebiet Wieck" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 1. Januar 2012

Posten	Art (gemäß § 48 Abs. 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 01.01.2012			Stand zum 01.01.2012 (Nominalwert)	Abzinsung zum 01.01.2012	Stand zum 01.01.2012 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfand- rechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2011 (Bilanzwert)
		davon mit einer Restlaufzeit								
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren						
in €										
4.	Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	18.000,00	0,00	0,00	18.000,00	0,00	18.000,00	0,00		0,00
	davon:									
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	18.000,00	0,00	0,00	18.000,00	0,00	18.000,00	0,00		0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.806,97	0,00	0,00	22.806,97	0,00	22.806,97	0,00		0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentl. Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentl. Bereich	29.433,35	0,00	0,00	29.433,35	0,00	29.433,35	0,00		0,00
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
	Summe der Verbindlichkeiten	70.240,32	0,00	0,00	70.240,32	0,00	70.240,32	0,00		0,00

7 Abschließende Äußerung

Abschließende Äußerung ³⁾

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG i.V.m. § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Anhangs und der Anlagen zum Anhang der Eröffnungsbilanz sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung hat das RPA die Eröffnungsbilanz, den Anhang sowie die Anlagen zum Anhang unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Städtebaulichen Sondervermögens 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

für den Bilanzstichtag vom 01. Januar 2012 geprüft.

Das Rechnungswesen und die Eröffnungsbilanz, der Anhang sowie die Anlagen zum Anhang gemäß §§ 3, 4 ff., 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i.V.m. § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik M-V wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Aufgabe des RPA war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz, den Anhang sowie die Anlagen zum Anhang unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Das RPA hat seine Prüfung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der entsprechenden Anwendung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz, den Anhang und die Anlagen zum Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Städtebaulichen Sondervermögens 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vollumfänglich beurteilt. Das RPA ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt. Die einschränkenden Feststellungen betreffen:

1. Buchführung:

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Buchführung einschließlich der ordnungsgemäßen Einhaltung ihrer Grundsätze ist zum Teil nicht vollumfänglich nachvollziehbar.

³⁾ Eine Verwendung der abschließenden Äußerung außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Eröffnungsbilanz und/oder dem Anhang und / oder der Anlagen zum Anhang in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes, sofern hierbei die bestätigende Äußerung zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hingewiesen wird.

Im Rahmen der Prüfung konnte nur für den Nachweis des Komplementäranteils der UHGW Rückgriff auf die elektronische Buchführung genommen werden. Die übrigen Daten der vorgelegten Eröffnungsbilanz sind nicht aus den Konten der Hauptbuchhaltung (AB-Data) abgeleitet worden. Die Ableitung erfolgte aus dem Verwendungsnachweis 2011 der BBC für das SSV und den damit verbundenen Unterlagen. Ein Rückgriff auf die elektronische Buchführung war nicht möglich, da die Buchführung bis zum 30.09. über die BBC lief.

Nach der Beurteilung des RPA entsprechen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die Eröffnungsbilanz und der die Eröffnungsbilanz erläuternde Anhang mit seinen Anlagen mit der genannten Einschränkung den Vorschriften der §§ 3, 4 ff., 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i.V.m. § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Städtebaulichen Sondervermögens 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Greifswald, 14.06.2016



Ort / Datum

Unterschrift

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

**Abschließender Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses
zu den Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2012
der Städtebaulichen Sondervermögen
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG) obliegt die Prüfung der Eröffnungsbilanzen der Städtebaulichen Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dem Rechnungsprüfungsausschuss. Hierzu hat sich der Ausschuss des Rechnungsprüfungsamtes bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung am 14. September 2017 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss abschließend die Eröffnungsbilanzen der Städtebaulichen Sondervermögen zum 01.01.2012 samt Anhang und Anlagen sowie die vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Berichte über die Prüfung der Eröffnungsbilanzen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt und zusätzlich eigene Prüfhandlungen vorgenommen:

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25. Juni 2015

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens
SSV 162 „Soziale Stadt – Fleischervorstadt“ (Drs. 06/367)

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens
SSV 193 „Stadtumbau Ost – Schönwalde I“ (Drs. 06/368)

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22. Oktober 2015

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens
SSV 194 „Stadtumbau Ost – Ostseevierviertel-Parkseite“ (Drs. 06/479)

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens
SSV 198 „Stadtumbau Ost – Schönwalde II“ (Drs. 06/480)

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens
SSV 199 „Soziale Stadt – Schönwalde II“ (Drs. 06/481)

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22. September 2016

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens
SSV 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ (Drs. 06/778)

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15. Dezember 2016

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens
SSV 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt-Fleischervorstadt“ (Drs. 06/870)

Arbeitstreffen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 31. Juli 2017

Vornahme von Prüfhandlungen der Arbeitsgruppe anhand des Städtebaulichen
Sondervermögens 161

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. September 2017

Zweite Lesung der Eröffnungsbilanzen zu den Städtebaulichen Sondervermögen

SSV 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt-Fleischervorstadt“ (Drs. 06/870.1)

SSV 162 „Soziale Stadt – Fleischervorstadt“ (Drs. 06/367.1)

SSV 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ (Drs. 06/778.1)

SSV 193 „Stadtumbau Ost – Schönwalde I“ (Drs. 06/368.1)

SSV 194 „Stadtumbau Ost – Ostseevierviertel-Parkseite“ (Drs. 06/479.1)

SSV 198 „Stadtumbau Ost – Schönwalde II“ (Drs. 06/480.1)

SSV 199 „Soziale Stadt – Schönwalde II“ (Drs. 06/481.1)

und Beschlussfassung zur Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass die Eröffnungsbilanzen samt Anhang und Anlagen den Vorschriften der §§ 3 bis 11 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz M-V i.V.m. § 60 Kommunalverfassung M-V und der §§ 24 bis 48 sowie §§ 50 bis 53 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Eröffnungsbilanzen vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Städtebaulichen Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfung führte zu einer einschränkenden Feststellung im Bezug auf die **Buchführung**:

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Buchführung einschließlich der ordnungsgemäßen Einhaltung ihrer Grundsätze ist zum Teil nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Im Rahmen der Prüfung konnte nur für den Nachweis der städtischen Komplementäranteile Rückgriff auf die elektronische Buchführung genommen werden. Die übrigen Daten der vorgelegten Eröffnungsbilanzen sind nicht aus den Konten der Hauptbuchhaltung abgeleitet worden. Die Ableitung erfolgte aus den Verwendungsnachweisen des Jahres 2011 der BauBeCon für das Städtebauliche Sondervermögen und den damit verbundenen Unterlagen. Ein Rückgriff auf die elektronische Buchführung war nicht möglich, da die Buchführung bis zum 30. September 2012 über die BauBeCon lief.

Die Prüfung hat mit Ausnahme dieser Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt. Beanstandungen aus Prüfberichten, welche die fehlende Vollständigkeitserklärung seitens des Oberbürgermeisters und die fehlende Freigabe der Finanzsoftware AB-DATA betrafen, wurden im weiteren Verlauf der Prüfungen ausgeräumt und führen damit abschließend nicht mehr zu einschränkenden Feststellungen.

Auf der Grundlage der Berichte zur Prüfung der Eröffnungsbilanzen empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die geprüften Eröffnungsbilanzen der Städtebaulichen Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 01.01.2012 festzustellen.

Greifswald, den 14. September 2017

André Bleckmann

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald